

Arbeitsvergütung erreicht wird oder ob er aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen nur für leichte Hilfsarbeiten eingesetzt werden kann, für die die Arbeitsvergütung weitaus geringer ist; ob er sich um eine hohe Normerfüllung bemüht oder ob der Strafgefangene trotz entsprechender physischer Voraussetzungen ständig nur eine geringe Normerfüllung erzielt und dadurch finanziell nicht leistungsfähig ist.

Erfolgt die Einschätzung des Strafgefangenen zwecks Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO, auf Beendigung der Arbeiterziehung gemäß §§ 66 StVG oder bei Strafende zur Vorbereitung der Wiedereingliederung, ist insbesondere darauf einzugehen, welche Hemmnisse noch vorhanden sind und mit welchen Maßnahmen negativen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden kann sowie an welche Charaktereigenschaften bei der Fortführung der individuellen Erziehung in geeigneter Form anzuknüpfen ist, um einer erneuten Straffälligkeit vorzubeugen. Bei den Empfehlungen ist jedoch zu beachten, daß sie real sein und den durch Rechtsvorschriften eingeräumten Möglichkeiten entsprechen müssen. Deshalb ist vor der Fertigung der Einschätzung zu prüfen, ob im Urteil neben der Freiheitsstrafe Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen bzw. Maßnahmen zur Wiedereingliederung festgelegt oder ob Zusatzstrafen ausgesprochen wurden, die einen wesentlichen Einfluß auf die Wiedereingliederung haben. Dabei sind insbesondere bedeutsam:

- die Anordnung einer fachärztlichen Heilbehandlung gemäß § 27 StGB;
- die gerichtliche Prüfung der Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten entsprechend § 47 StGB;
- die Festlegung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die DVP nach § 48 StGB;
- Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 StGB;
- der Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 54 StGB, sofern diese für den Verurteilten zur Berufsausübung erforderlich war.

In den genannten Fällen ist es zweckmäßig, zur Anregung geeigneter Maßnahmen die jeweiligen Rechtsvorschriften zu Rate zu ziehen. Das trifft insbesondere zu, wenn es sich um Anregungen gemäß §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 2 oder 48 Abs. 3 StGB handelt.

Führungsberichte sind durch die Erzieher auf der Grundlage der Erziehungsunterlagen zu erarbeiten. Gegebenenfalls ist ein Arzt oder Psychologe hinzuzuziehen, insbesondere dann, wenn aufgrund psychischer oder physischer Auffälligkeiten im Rahmen der Wiedereingliederung medizinische Maßnahmen einzuleiten oder fortzuführen sind. Im JH ist bei der Erarbeitung von Führungsberichten